



An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Zonenchefs der lokalen
Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 46	III21/724/R/1302/22	30/11/2022

Eintragung ukrainischer Staatsangehöriger mit vorübergehendem Schutzstatus in die Bevölkerungsregister - Erinnerung an die allgemeinen Grundsätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Lösungen für die Unterbringung oder Neuunterbringung ukrainischer Staatsangehöriger, die ihr kriegsgeschütteltes Land in Richtung Belgien verlassen haben, anzubieten, haben die belgischen Behörden seit Aufnahme der ersten ukrainischen Staatsangehörigen im März 2022 verschiedene zusätzliche Initiativen ergriffen (modulare Unterkünfte, in Gemeinschaftsunterkünfte umgewandelte Büros, Unterbringungsmöglichkeiten in verschiedenen Infrastrukturen wie Hotels, Internaten, Krankenhäusern, Altenheimen usw.).

Infolge des Rundschreibens vom 9. März 2022 und seiner Ergänzung vom 29. März 2022 über die Eintragung der ukrainischen Bevölkerung mit vorübergehendem Schutzstatus in die Bevölkerungsregister und nach Absprache mit den ÖSHZ-Vereinigungen und dem ÖDP Sozialeingliederung möchten wir Sie an die Grundsätze erinnern, die bei der Eintragung ukrainischer Staatsangehöriger in Ihre Bevölkerungsregister Anwendung finden müssen.

Ukrainische Staatsangehörige mit einer Bescheinigung über vorübergehenden Schutz werden nach einer positiven Überprüfung des Wohnortes gemäß den allgemeinen Regeln für die Eintragung in die Bevölkerungsregister, so wie durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente oder den Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgeschrieben, in das Fremdenregister (IT 210 zum Zeitpunkt der Bescheinigung über vorübergehenden Schutz) der Gemeinde eingetragen, in der sie über einen tatsächlichen Hauptwohntort in einer privaten oder öffentlichen Unterkunft verfügen.

Die allgemeinen Regeln für die Eintragung in die Bevölkerungsregister gelten daher auch für die Eintragung als Wohnsitz ukrainischer Staatsangehöriger mit vorübergehendem Schutzstatus in verschiedenen Arten von Unterkünften.

Erstes Ziel der Vorschriften in Bezug auf die Bevölkerungsregister ist die Eintragung aller Einwohner einer Gemeinde unter der Adresse, an der sie tatsächlich ihren Hauptwohntort festgelegt haben. Personen, die auf dem Gebiet einer Gemeinde wohnen, müssen korrekt identifiziert und ausfindig gemacht werden.

Aus den Vorschriften und der Rechtsprechung des Staatsrates und der Zivilgerichte geht hervor, dass die Eintragung in die Bevölkerungsregister ein subjektives Recht für den Bürger darstellt und dass dieses Recht gegenüber den Behörden eingefordert werden kann, sobald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Gemeinde ist also verpflichtet, eine Person, die sich auf ihrem Gebiet aufhält, (eventuell vorläufig) in ihre Bevölkerungsregister einzutragen, sobald der tatsächliche Hauptwohntort ordnungsgemäß von der lokalen Behörde festgestellt worden ist.

Die Führung der Bevölkerungsregister gehört zum Zuständigkeitsbereich des Gemeinde- oder Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Die Register müssen ständig fortgeschrieben werden. Ein ukrainischer Staatsangehöriger darf auf keinen Fall im Fremdenregister seiner vorherigen Gemeinde eingetragen bleiben, wenn er diese tatsächlich verlassen hat, um sich auf dem Gebiet einer neuen Gemeinde in einer Privatwohnung oder kollektiven Struktur niederzulassen und dort tatsächlich zu wohnen.

Dies bedeutet konkret, dass die Eintragung immer dort vorgenommen werden muss, wo der ukrainische Staatsangehörige seinen tatsächlichen Hauptwohntort hat, unabhängig von der Art der Unterkunft. Befindet sich dieser ukrainische Staatsangehörige in einer Wohnung, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, muss er unter dieser Adresse vorläufig eingetragen werden. Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Personen die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist.

In bestimmten Fällen und nur für vorübergehende und sehr kurzfristige Situationen (kein fester Wohnort) in bestimmten Übergangs- und Notunterkünften können sich die Gemeinde und das ÖSHZ einigen und dem ukrainischen Staatsangehörigen gegebenenfalls eine Bezugsadresse bei einem ÖSHZ erteilen. Sobald der ukrainische Staatsangehörige in einer Wohnung oder kollektiven Struktur untergebracht wird, in der er tatsächlich, hauptsächlich und dauerhaft wohnen wird, muss die Gemeinde ihre Bevölkerungsregister regularisieren und die Person (wenn nötig vorläufig) eintragen.

Wir erinnern Sie daran, dass die Gewährung einer Eintragung unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ durch Rechtsvorschriften strikt begrenzt ist. Die vom ÖSHZ gewährte Unterstützung für die Eintragung eines Obdachlosen unter einer Bezugsadresse ist eine Form der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe und damit auch die Hilfe in Zusammenhang mit der Bezugsadresse ist eine Form der Restbeihilfe. **Geht aus der Sozialuntersuchung des ÖSHZ hervor, dass kein objektiver Grund gegen eine normale Eintragung in die Bevölkerungsregister besteht, wird die Eintragung unter der Bezugsadresse nicht gewährt.**

Bestimmte Formen der Sozialhilfe kann ein ÖSHZ natürlich zugunsten einer Person leisten, die bestimmte Bedingungen erfüllt, auch wenn sie unter einer Adresse eingetragen ist, an der sie tatsächlich wohnt.

Da die Hilfeleistung des ÖSHZ in Bezug auf die Bezugsadresse eine besondere Form der Sozialhilfe darstellt, muss auf die Zuständigkeitsregeln des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen verwiesen werden. Die Bestimmung des zuständigen ÖSHZ hängt von der anwendbaren Zuständigkeitsregel ab.

Gemäß der Zuständigkeitsregel für Obdachlose ist das zuständige ÖSHZ grundsätzlich das ÖSHZ der Gemeinde, in der der Obdachlose zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Hilfeleistung seinen tatsächlichen Wohnort hat, außer in Ausnahmefällen.

Wir erinnern Sie daran, dass die ukrainischen Staatsangehörigen (und die Personen, die sie gegebenenfalls bei den Behördengängen begleiten) darauf hingewiesen werden sollten, dass sie eventuelle spätere Adressenwechsel der betreffenden Gemeinde mitteilen müssen, insbesondere für den Empfang ihrer offiziellen Schreiben und auch für die Gewährung und Aufrechterhaltung bestimmter sozialer Rechte. Insbesondere ist es wichtig zu betonen, dass offizielle Schreiben (unter anderem in Bezug auf das Aufenthaltsverfahren), die an die im Nationalregister bekannte Adresse übermittelt werden, als vom Bürger empfangen und gelesen gelten. Es ist daher wichtig, dass der Bürger seinen Adressenwechsel so schnell wie möglich meldet.

Tatsächlich unterliegen die in den Fremdenregistern eingetragenen ukrainischen Staatsangehörigen ebenfalls dem Verfahren zur möglichen Streichung von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern nach einer begründeten Untersuchung der lokalen Behörde, wenn sie die letztbekannte Adresse verlassen haben und nicht mehr in Belgien ausfindig gemacht werden können, wenn sie in ein anderes Land ziehen oder in die Ukraine zurückkehren, um dort erneut zu wohnen.

Schließlich hat Sie das Ausländeramt am 16. November 2022 auch davon in Kenntnis gesetzt, dass der vorübergehende Schutzstatus um ein Jahr bis einschließlich 4. März 2024 verlängert wurde. Wir erinnern Sie daran, dass Sie sich für die Erneuerung der Karte A für Personen mit vorübergehendem Schutzstatus auf die vom Ausländeramt vorgeschriebenen Verfahren beziehen sollten.

Sie können jederzeit auf die Unterstützung durch unsere Dienste zählen. Wir stehen Ihnen für weitere Fragen und Informationen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit und verbleiben
mit freundlichen Grüßen.

Philippe MOREAU
Generaldirektor a.i.